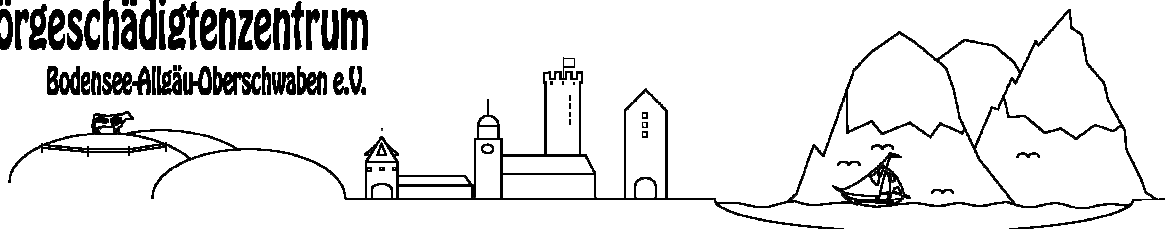


Hörgeschädigtenzentrum

Bodensee-Allgäu-Oberschwaben e.V.



Satzung BAO e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
2. Hörgeschädigtenzentrum Bodensee-Allgäu-Oberschwaben e.V.
Die Abkürzung hierfür lautet: „Hörgeschädigtenzentrum BAO e.V.“.
3. Er hat den Sitz in Ravensburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Er wurde am 12.12.2007 gegründet.
5. Er ist beim Amtsgericht Ulm unter der Nr. VR 551185 in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Grundsätze

1. Der Hörgeschädigtenzentrum Bodensee-Allgäu-Oberschwaben e.V. vertritt Anliegen und Interessen von Hörgeschädigten/Gebärdensprachlern in der Region Bodensee, Allgäu und Oberschwaben.
Der Verein will dazu beitragen, eine Gesellschaft zu entwickeln, in der sich jeder hörgeschädigte Mensch in Verantwortung für sich und für das Gemeinwesen frei entfalten kann.
2. Er will dem Entstehen sozialen Unrechts entgegenwirken und sich aktiv an der Lösung sozialer und gesellschaftlicher Probleme beteiligen.
3. Er klärt die Öffentlichkeit über die besonderen Lebensbedingungen der hörgeschädigten Menschen auf.

§3 Aufgaben des Vereines

1. Seine Aufgabe ist es, eng mit den öffentlichen Dienststellen wie beispielsweise der Landkreise im Bodenseeraum, Allgäu und Oberschwaben, ebenso den privaten Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten.
Er unterstützt die eigenständigen Selbsthilfegruppen, die im Verein eingegliedert sind.
Diese Zusammenarbeit ist wichtig damit die Hörgeschädigten so weit wie möglich in das Leben der menschlichen Gesellschaft eingegliedert werden können.
2. Er pflegt freundschaftliche Beziehungen mit Partnern im Ausland durch Begegnungen bei denen man sich austauschen kann.
3. Er unterhält Einrichtungen in denen sich Hörgeschädigte/Gebärdensprachler austauschen können, private Zeit mit Gleichgesinnten verbringen, sorgt für die Verwaltung und wickelt den erforderlichen Geschäftsbetrieb ab.
4. Er führt Maßnahmen durch, die der Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter(n) /innen der Mitgliedsvereine und von fördernden Mitgliedern dienen.
5. Er ist verantwortlich für die Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung und Unterstützung von Familien. Senioren. Kindern und Jugendlichen.

6. Der Verein fördert kulturelle, künstlerische, soziale und wissenschaftliche Aktivitäten.
7. Er bemüht sich die Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise (Kultur, politische Arbeit, Workshops, Freizeitangebote) zum Abbau von allgemeinen existierenden Vorurteilen zu nutzen.
8. Er fördert die Integration von Hörgeschädigten in der Welt der Hörenden.
9. Der Verein nimmt je nach Abstimmung bestimmte repräsentative Aufgaben wahr.
10. Er betreibt offene Behindertenarbeit im Sinne der Sozialgesetzgebung.
11. Er kann eigene Einrichtungen in Form von Zweckbetrieben schaffen, die auf wichtigen Gebieten der Hörgeschädigtenarbeit basieren.
12. Er kann sich an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn dies den Zielen des Vereines dient.

§4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines, soweit sie nicht zur Erfüllung des Satzungszweckes notwendig sind.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
Unter 18 Jährigen können auch Mitglieder werden, benötigen aber eine schriftliche Erlaubnis Ihrer Eltern oder einer gesetzlichen Erziehungsberechtigten.
2. Außerordentliches Mitglied des Vereines können jeder Hörgeschädigten - Verein sowie sonstige Organisationen und Gemeinschaften, die am Wohl der Hörgeschädigten interessiert sind, werden, die als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt sind.
Sie zahlen einen festzulegenden Mindestbeitrag.
3. Fördernde Mitglieder, die den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fördern, können Mitglied werden. Ihr Beitrag ist ab einer Mindesthöhe freiwillig.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich per Brief mitgeteilt werden.
5. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. schwerwiegender Verstoß gegen das Interesse des Vereins oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz dreimaliger Mahnungen, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

7. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand widersprechen.
8. Das Stimmrecht kann nicht einem anderen übertragen werden.
9. Der Jahresbeitrag wird von dem Stichtag 1. Januar im neuen Jahr nach dem Alter und den Berufsstand entrichtet. (z. B. Eine Person wird erst Ende Februar fertig mit seiner Ausbildung sein. Anfang des Jahres ist er immer noch ein Auszubildender, das bedeutet, dass er den Jugendjahresbeitrag zu zahlen hat.)

§6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
3. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienen.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Der Schriftführer muss ein Protokoll anzufertigen, welche vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Verhinderungsfall kann der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter und der Schriftführer durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes das Protokoll unterschreiben lassen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Bestimmung der Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts
5. Stimmrecht:
 - Die ordentlichen Mitglieder genießen volles Stimmrecht, wenn sie die fälligen Beiträge gezahlt haben. Sie erhalten eine Stimme. Die Mitglieder, die unter 16 Jahre alt sind, erhalten kein Stimmrecht.
 - Außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder erhalten kein Stimmrecht, werden aber zur Mitgliederversammlung eingeladen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem/der Finanzreferent(en)/in,
 - dem Pressereferent(en)/in (~ Schriftführer/in)
 - Sprecher/in der Fachbeirat und
 - mindestens einen/r Beisitzer/in
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Dabei sind die Ordnungen (§12) zu beachten.

3. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
Der Vorstand beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, welche vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Im Verhinderungsfall kann der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter und der Schriftführer durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes das Protokoll unterschreiben lassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Die Beschlüsse des Vorstands können auch per Telekommunikation oder Online gefasst werden. Näheres regelt die Vorstandsbeschlussordnung.
7. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand kann auf seinen Wunsch hin für die Dauer bis zu vier Jahren (mindestens jedoch für 2 Jahre) gewählt werden.
8. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
9. Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
10. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
11. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann per Email bzw. Fax auf Wunsch des Mitgliedes erfolgen.) vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
12. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
13. Es können nur hörgeschädigte bzw. schwerhörige Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Vorausgesetzt ist, dass die Vorstandsmitglieder mindestens 50% im Schwerbehindertenausweis nachweisen können und eine gute gebärdensprachliche Kompetenz haben.
14. Alle Vorstandsmitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereines.
15. Dem Finanzreferenten obliegt *gemäß der Finanzordnung* die gesamte Verwaltung der Kasse. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen. Die Kasse wird jährlich durch Revisoren geprüft. Die Revisoren haben die Mitgliederversammlung über ihre Prüfung zu berichten.
16. Der Beisitzer soll den Vorstand bei seiner Arbeit entlasten. Das heißt, dass er ab und zu im Namen des Vorstandes vertreten soll bzw. die Arbeit übernehmen kann, wenn der Vorstand ihn darum bittet.

§9 Revision

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§10 Fachbeirat/Arbeitsgruppen/Selbsthilfegruppen

1. Zu Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Arbeits-/Selbsthilfegruppen bilden.
Die vereinspolitischen Ziele werden vom Vorstand festgelegt und den Arbeits-/Selbsthilfegruppen zur Bearbeitung übergeben.
Der jeweiligen Arbeits-/Selbsthilfegruppe steht der Arbeits-/Selbsthilfegruppenleiter vor.
2. Der (Die) jeweilige Arbeits-/Selbsthilfegruppenleiter/in wählt eine(n) Sprecher/in.
3. Der (Die) Sprecher/in erhält eine Stimme in der Vorstandssitzung für den Fachbeirat.
4. Im Gegensatz zu den Arbeitsgruppen arbeiten die Selbsthilfegruppen eigenständig und gehören dennoch dem Verein an.

§11 Pressereferent/in

1. Der Pressereferent/in ist beim Vorstand für die Schriftführung zuständig
2. Aufgabe und Zuständigkeit der Pressereferent/in:
 - a. Pressemitteilung
 - b. Website des Vereins
 - c. Vereinszeitung
 - d. Sponsoren
3. Der (Die) Pressereferent/in kann eine Arbeitsgruppe bilden, wenn er (sie) für die Arbeit wie beispielsweise (Website, Vereinszeitung) Unterstützung benötigt.

§12 Ordnungen

1. Der Hörgeschädigtenzentrum Bodensee-Allgäu-Oberschwaben .e.V. regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere:
 - eine Geschäftsordnung
 - eine Finanzordnung
 - eine Vorstandsordnung
 - eine Beitragsordnung
 - eine Haus- und Benutzungsordnung
 - eine Spesen- und Vergütungsordnung
 - verschiedene Selbsthilfegruppeordnungen
 - eine Ehrenordnung
 - eine Datenschutzordnung
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung.
3. Dem Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Regelung weiterer Sachgebiete durch Ordnungen übertragen werden.

§13 Mittel des Vereines

1. Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:
 - Beiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie öffentlicher und privater Körperschaften.
 - Zuschüsse und Subventionen staatlicher und kommunaler Stellen.
 - Spenden und Erbschaften durch Einzelpersonen und Personengemeinschaften oder juristischer Personen.
2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§14 Ausnahmen

1. Gibt es in der Wahl neuer Mitglieder für den Vorstand keine Kandidaten, die die Voraussetzung nach §8 Abs. 14 erfüllen, so entfällt der §8 Abs. 14. Diese Ausnahme erfolgt erst nach dreimaligem Scheitern der Wahl bei der sich kein Kandidat mit Interesse meldet, der die Voraussetzung aus §8 Abs. 14 erfüllt. Unter einer Voraussetzung wird aber für die Wahl eine 2/3 Mehrheit benötigt.
2. Gibt es bei der 3. Wahlversuch keine 2. Vorsitzender Kandidaten, so wird automatisch der Finanzreferent der erste Vertretungsberechtigte für der 1. Vorsitzender.

§15 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden mit „Nein“ abgestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ist nur stimmberechtigt, wenn vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter fällt das Vermögen des Vereines an die Stiftung Pro Kommunikation in Baden Württemberg, Sitz Heidelberg mit der Auflage, dass er es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige und mildtätige Zwecke der Hörgeschädigten im Raum Bodensee, Allgäu und Oberschwaben zu verwenden hat.

§16 Schiedsvertrag

1. Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

Errichtungsdatum: 12.12.2007

1. Satzungsänderung am 17.04.2010

2. Satzungsänderung am 15.12.2018